

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Netzanschluss, die Netznutzung
und die Lieferung elektrischer Energie
durch die Genossenschaft Elektra Thal**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------|---------------------------------------|
| Seite 2 | 1. Grundlagen und Geltungsbereich |
| 3 | 2. Begriffsbestimmungen |
| 3 | 3. Entstehung des Rechtsverhältnisses |
| 3 | 4. Beendigung des Rechtsverhältnisses |

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

| | |
|----|--|
| 4 | 5. Bewilligungen und Zulassung |
| 6 | 6. Anschluss an die Verteilanlagen |
| 7 | 7. Leitungsbau in Aligement Terrains |
| 8 | 8. Schutz von Personen und Werkanlagen |
| 8 | 9. Niederspannungsinstallationen |
| 9 | 10. Messeinrichtungen |
| 9 | 11. Messung des Energieverbrauchs |
| 10 | 12. Datenaustausch |

Teil 3 Energielieferung

| | |
|----|--|
| 10 | 13. Umfang der Energielieferung |
| 10 | 14. Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen |
| 12 | 15. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten |

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

| | |
|----|-----------------------------------|
| 12 | 16. Preise |
| 13 | 17. Rechnungsstellung und Zahlung |

Teil 5 Haftung

| | |
|----|-------------|
| 13 | 18. Haftung |
|----|-------------|

Teil 6 Schlussbestimmungen

| | |
|----|-----------------------|
| 14 | 19. Anwendbares Recht |
| 14 | 20. Inkrafttreten |

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens Genossenschaft Elektra Thal, nachstehend ET genannt, an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der ET angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer), nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ET und seinen Kunden.
- 1.2. Der Netzanschluss an das Netz und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Die jeweils geltenden Unterlagen können auf unserer Verwaltung eingesehen bzw. verlangt werden.
- 1.5. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der ET.
- 1.6. Für den Netzanschluss, die Benutzung der Netzinfrastruktur der ET sowie die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten insbesondere:
 - a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
 - b) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);

- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
- die Werkvorschriften der ET.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ET das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, dem Abschluss eines Energielieferungsvertrags oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3. Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4. Ohne besondere Bewilligung der ET darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der ET keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5. Die ET kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der ET bestätigte Abmeldung beendet werden. Der

Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

- 4.2. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3. Der ET ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

5. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1. Einer Bewilligung der ET bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

- f) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 5.2. Das Gesuch ist auf dem bei der ET zu beziehenden Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Insbesondere beizubringen sind Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls geltenden kantonalen Vorschriften.
- 5.3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der ET über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 5.4. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sowie in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ET geregelt.
- 5.5. Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der ET reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ET und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ET entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7. Die ET kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ET oder dessen Kunden stören;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

5.8. Die ET teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

5.8.1. Kunden mit Leistungsmessung

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach sechs Monaten durch die ET überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Geschäftsjahr der ET.
- c) Der Kunde kann per Ende Geschäftsjahr unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Leistungserhöhung / Verminderung einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

5.8.2. Kunden ohne Leistungsmessung

- a) Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuches.
- b) Bei einer Nutzungsänderung wird die Zuteilung durch die ET überprüft und angepasst.

6. Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die ET oder dessen Beauftragte.
- 6.2. Die ET bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die ET nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt die ET die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 6.4. Die Eigentumsgrenze der Kabelzuleitung bildet der Anschlussüberstromunterbrecher.
- 6.5. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone der Netzanschlusspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Netzanschlusspunkt (Details siehe Baukostenbeitragsordnung).
- 6.6. Die ET erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Bauteile in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

- 6.7. Die ET ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 6.8. Die ET ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.9. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ET kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu gewähren, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.10. Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der ET bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelegerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge gemäss Baukostenbeitragsordnung zu leisten.
- 6.11. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der ET auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.12. Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.13. Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.14. Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ET in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der Kunde, bzw. Hauseigentümer gewährt der ET ein entsprechendes Baurecht samt Zutritt gemäss den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die ET, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von der ET und vom Kunden, bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Die ET ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- 6.15. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7. Leitungsbau in Aligned Terrains

- 7.1. Die ET ist berechtigt, in Terrains, welche mit Alignements (geplante Baulinien, Strassen etc) belegt sind, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 7.2. Die ET hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

8. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1. Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies der ET rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Die ET legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 8.2. Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ET über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ET zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

9. Niederspannungsinstallationen

- 9.1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 9.2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der ET zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 9.3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 9.4. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil abzuschalten.
- 9.5. Die ET fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die ET führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 9.6. Der Kunde ermöglicht den von der ET beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

10. Messeinrichtungen

- 10.1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der ET geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ET und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ET. Überdies stellt er der ET den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten sind die Messeinrichtungen so zu platzieren, dass sie jederzeit frei zugänglich sind. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt und unterhalten.
- 10.2. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ET. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 10.3. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ET beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ET plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ET für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ET behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 10.4. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ET die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 10.5. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 10.6. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der ET unverzüglich anzuzeigen.

11. Messung des Energieverbrauches

- 11.1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der ET. Die ET kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ET zu melden.
- 11.2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht be-

stimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ET festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 11.3. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die ET die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 15.3 bleibt vorbehalten.
- 11.4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

12. Datenaustausch

- 12.1. Die Parteien und die von diesen beauftragten Dritten werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist.
- 12.2. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Teil 3 Energielieferung

13. Umfang der Energielieferung

- 13.1. Die ET liefert dem Kunden gestützt auf diese Geschäftsbedingungen Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 13.2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Die ET behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 13.3. Die ET setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

14. Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 14.1. Die ET liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

- 14.2. Die ET hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) Bei Einwirkung durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneeeindruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die ET wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 14.3. Die ET ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparat-kategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.4. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 14.5. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der ET ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der ET spannungslos ist.
- 14.6. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

14.7. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

15. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

15.1. Die ET ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der ET den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verstösst.

15.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ET oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

15.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ET behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

15.4. Die Einstellung der Energielieferung durch die ET befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ET. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die ET entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

16. Preise

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat der ET festgesetzt.

17. Rechnungsstellung und Zahlung

- 17.1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der ET festgelegten Zeitabständen. Die ET kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ET vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Kassierzähler wie Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Kassierzähler können von der ET so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen, bzw. bezogenen Prepaymentkarten zur Tilgung bestehender Forderungen der ET übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Kassierzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 14 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ET zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 17.3. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Fristerstreckung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Sicherstellung der Energielieferung mittels Kassierzähler oder der Einreichung einer Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 17.4. Die Mahngebühren sind wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF. 30.00 inkl. MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreibungskosten.
- 17.5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 17.6. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Haftung

18. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die ET und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder

absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Teil 6 Schlussbestimmungen

19. Anwendbares Recht

Das Netzanschlussverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht. Gerichtstand ist Balsthal.

20. Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der ET am 4. Juni 2009 genehmigten Geschäftsbedingungen treten sofort in Kraft. Sie ersetzen das Reglement vom 11. April 2003. Der Verwaltungsrat der ET ist berechtigt, die vorstehenden Geschäftsbedingungen abzuändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Genossenschaft Elektra Thal

Der Präsident

sig. Josef Walser

Der Vizepräsident

sig. Arnold Niggli